



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. II. & III. des Chur-Fürstens und Coadjutoris zu Cölln Ratification.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Mart.

N. II.

1647.
Mart.N. II.
Chur-Cöllni-
sche Ratifica-
tion.Chur-Cöllnische Ratification des zu Ulm geschlossenen Armisticii, d. d. Bonn,
den 2ten Maji, 1647.

Dem Hochwürdigst, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ferdinanden, Erzbischoffen zu Eöln und Churfürsten, Bischoffen zu Paderborn, Münster, Lüttich und Hildesheim, Administracorn der Stifter Berchtolsgadens und Stablo, Pfalzgraf bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, Westphalen, Engern und Bouillon, Marggrafen zu Franchimont ꝛc. ist von dem auch Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Römischen Reichs Erzbischoffen und Churfürsten, communiciret, was zwischen beyden Cronen Schweden und Franckreich und Deroselben Alliirten in Deutschland, insonderheit aber der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel, und Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern Gevollmächtigten Räten und Deputirten, in der Reichs-Stadt Ulm, den 14ten Martii jüngsthin für ein Vergleich getroffen und geschlossen, und welchergestalt höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Eöln, sammt Dero Erzbischoff Stifter und Landen, auch Soldatesca zu Ross und Fuß; sowol als Deroselben Coadjutor zu Eöln, Herrn Maximilian Heinrichs, Herzogen in Bayern ꝛc. Fürstliche Durchlauchtigkeit, in selbigen Tractat mit begriffen; und darbey verabredet worden, daß beyder Ihrer Chur- und Fürstlichen Durchla. Genehmhaltung innerhalb der nächsten 8. Wochen a dato bemeldten Vergleichs beyder höchstgedachten Cronen Generalen eingeschicket werden sollten, alles mehrern Inhalts obbesagten getroffenen und geschlossenen Vergleichs: Hierauf nun thun hochgedachte Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Eöln für sich, Dero Successoren und Nachkommen, solchen zu besagtem Ulm gemachten Schluß nicht allein in allen und jeden seinen Punkten und Articulen, Krafft dieses, bestermassen ratificiren und genehmhalten, sondern auch dabey mit Churfürstlichen wahren Worten versprechen, was vermöge mehrbesagten Vergleichs Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Erzbischoff Stifter und Landen, sammt Dero Soldatesque zu thun obliegt, in allen gebührend nachzukommen und vollziehen zu lassen. Urkund mehr höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Handzeichens und vorgedruckten Churfürstlichen Secretes. Signatum Bonn den 2. Maji, 1647.

(L.S.)

N. III.

N. III.
Des Chur-
Cöllnischen
Coadjutoris
Ratification.Des Coadjutoris Herrn Maximilian Heinrichs Ratification selbigen
Armisticii. d. d. Münster den 8. Maji 1647.

Dem Hochwürdigst, Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Heinrich, erwehlt und bestättigten Coadjutor der Erzbischoff und Stifter Eöln, Hildesheim und Berchtolsgadens, dann auch Duhm Probst zu Magdeburg, Straßburg und Constanz, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Unter-Bayern, ꝛc. ist von dem auch Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Unter-Bayern, des heiligen Römischen Reichs Erzbischoffen und Churfürsten, communiciret, was zwischen beyden Cronen Schweden und Franckreich und derselben Alliirten in Deutschland, insonderheit aber der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern ꝛc. vollmächtigten Räten und Deputirten, in der Reichs-Stadt Ulm den 14. Martii jüngsthin für ein Vergleich getroffen und geschlossen, und welchergestalt höchstgedachtes Herrn Coadjutoris zu Eöln Fürstliche Durchlauchtigkeit in selbigen Tractat mit begriffen, und dabey mit verabredet worden, daß Ihre Fürstlichen Durchlauchtigkeit Genehmhaltung innerhalb den nächsten 8. Wochen a dato bemeldten Vergleichs

1647. gleichs beyder höchstgedachten Cronen Generals eingeschickt werden solle, alles meh-
 1647. Mart. rern Inhalts obbesagten getroffenen und geschlossenen Vergleichs: Hierauf nun thun
 höchstgedachtes Herrn Coadjutoris Fürstliche Durchlauchtigkeit solchen zu besagtem
 Uln gemachten Schluß, nicht allein in allen und jeden Puncten und Articeln, Krafft die-
 ses, bester massen ratificiren und genehmhalten, sondern auch dabey mit Fürstlichem
 wahren Worten versprechen, was vermög mehrbesagten Vergleichs Ihre Fürstliche
 Durchlauchtigkeit zu thun oblieget, in allen gebührend nach zu kommen und vollziehen zu
 lassen. Urkund mehr hochgedachter Ihre Fürstlichen Durchlauchtigkeit Handzeichen
 und vorgedruckten Fürstlichen Secrets. Signatum Münster, den 8. Maji 1647.

(L.S.)

Maximilian Heinrich.

N. IV.

N. IV.
 Schwedische
 Publication
 des Waffen-
 Stillstandes.

Publication des Waffen-Stillstands, bey des Schwedischen Feld = Mar-
 schalls Wrangels Armada.

Der Königlichen Majestät und Reiche Schweden Rath, General-
 Feld-Marschall in Deutschland, Carl Gustav Wrangel, Herr
 zu Schock, Closter und Kosbörp ic.

Es thun Seine Excellenz hiermit aller höchstgedachte Ihrer Königlichen Ma-
 jestät angehörigen und dero Commando untergebenen Soldatesque, weß Standes
 oder Charge die seynd, so im Felde als denen Garnisonen, zur Wissenschaft anfügen,
 was massen unter hochgedachter Ihrer Königlichen Majestät und dann Ihre Churfürst-
 lichen Durchlauchtigkeit ic. bisshero wider einander geführter Waffen, vermittelst bey-
 derseits in Uln zusammen getretener Herren Deputirten, nunmehr ein gewisser An-
 stand und Schluß, durch Göttliche Verleihung vereinbahret und getroffen, dergestalt,
 daß unter beyde Theile Krieges-Waffen von nun an alle würckliche Hostilitäten und
 Feindschaften, so wol heimlich als öffentlich, überall gänglich abgestellt, hingegen gutes
 Vernehmen und Begehung unter einander erhalten, und einer dem andern hinführo an-
 derster nicht als freundlich begegnen solle; Welchem nach dann Seine Excellenz äl-
 len dero Unterhabenden vom höchsten bis zum niedrigsten, hiedurch ernstlich und bey
 Verliehrung ihres Lebens gebothen, und auferlegt haben wollen, daß sich keiner weder an
 höchstgedachter Ihre Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern Bldckern, sodann auch
 an Dero Landen, Städten, Flecken, Dörffern, Einwohnern, und was Dero sonst zu-
 gehdrig ist, hinführo keines weges feindlich mehr vergreifen, und dieselbe weder heim-
 lich oder öffentlich beleidigen, vielmehr aber Sr. Churfürstl. Durchl. Bldcker, Unterthanen,
 auch Dero Handels- und Wandels-Leute, jedes Ortes, wann sie mit der hohen Ge-
 neralität richtigem Paß versehen seyn, frey, sicher und ohne einige Verhinderung pass-
 und repassiren lassen wollen und sollen; Worbey dann hingegen Seine Excellenz de-
 ro Unterhabenden dieses nicht weniger verbietthen thun, daß sich keiner von der Armee
 oder aus denen Garnisonen, ohne Seiner Excellenz Urlaub und Paß in Ihre Chur-
 fürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern Landen, Quartier, oder zu Dero Armee be-
 geben solle. Wornach sich männiglich hiernächst zu achten, und die angedrohetere Leibes und
 Lebens-Straffe, aufm Fall der Ubertretung zu vermeiden wissen wird; Signatum im
 Haupt-Quartier Delmensingen den 15. Martii, An. 1647.

(L.S.)

Carl Gustav Wrangel.

§. IV.

Solches wird
 von Kayserli-
 cher Seite ü-
 bel empfun-
 den.

Wie empfindlich aber dieses Armi- und ist zum Theil aus folgenden an Graf
 stitium Ihre Kayserlichen Majestät gewe- Drenstern erlassenen Bericht-Schreiben
 sen seyn müsse, stehet leichtlich zu erachten, des Schwedischen Residentens Snoilsky
 und